



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 2005

Nummer 24

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	10. 5. 2005	Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Stellenobergrenzenverordnung – StOV-Gem –)	536
223	29. 4. 2005	Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF)	538
223	29. 4. 2005	Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I)	546
2251	12. 5. 2005	Bekanntmachung der zweiten Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln	564

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist Ende Februar erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBL. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

20320

**Verordnung
zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen
im kommunalen Bereich
(Stellenobergrenzenverordnung – StOV-Gem –)**

Vom 10. Mai 2005

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I. S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I. S. 931), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt unter Beachtung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung des § 18 BBesG für die Ermittlung der Obergrenzen und Ausweisung von Planstellen für Ämter der in § 26 Abs. 1 BBesG genannten Besoldungsgruppen in den Stellenplänen der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie des Landesverbandes Lippe und des Regionalverbandes Ruhr.

§ 2

Obergrenzen

(1) Anstelle der Regelungen des § 26 Abs. 1 BBesG gelten folgende Obergrenzen:

Gehobener Dienst

in den Kreisen:

- Es können bis zu 14 Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und bis zu 36 Stellen der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht werden;

in den kreisfreien Städten:

- bis 150.000 Einwohner können bis zu 14 Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und bis zu 37 Stellen der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht werden;
- bis 200.000 Einwohner können bis zu 20 Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und bis zu 65 Stellen der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht werden;
- bis 500.000 Einwohner können bis zu 60 Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und bis zu 200 Stellen der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht werden;
- über 500.000 Einwohner können bis zu 125 Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und bis zu 335 Stellen der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht werden;

in den Großen kreisangehörigen Städten:

- bis 75.000 Einwohner können bis zu 12 Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und bis zu 24 Stellen der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht werden;
- bis 150.000 Einwohner können bis zu 14 Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und bis zu 37 Stellen der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht werden;
- über 150.000 Einwohner können bis zu 18 Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und bis zu 40 Stellen der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht werden;

in den Mittleren kreisangehörigen Städten:

- bis 30.000 Einwohner können bis zu 6 Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und bis zu 7 Stellen der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht werden;
- über 30.000 Einwohner können bis zu 12 Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und bis zu 24 Stellen der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht werden;

in den übrigen kreisangehörigen Gemeinden:

- bis 10.000 Einwohner können bis zu 5 Stellen der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht werden;

- über 10.000 Einwohner können bis zu 6 Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und bis zu 7 Stellen der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht werden;

bei den Landschaftsverbänden:

- Es können bis zu 40 Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und bis zu 120 Stellen der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht werden.

Höherer Dienst

in den Kreisen:

- Es können bis zu 10 Stellen der Besoldungsgruppe A 16 und bis zu 12 Stellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden;

in den kreisfreien Städten:

- bis 150.000 Einwohner können bis zu 6 Stellen der Besoldungsgruppe A 16 und bis zu 15 Stellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden;
- bis 200.000 Einwohner können bis zu 10 Stellen der Besoldungsgruppe A 16 und bis zu 20 Stellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden;
- bis 500.000 Einwohner können bis zu 20 Stellen der Besoldungsgruppe A 16 und bis zu 70 Stellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden;
- über 500.000 Einwohner können bis zu 25 Stellen der Besoldungsgruppe A 16 und bis zu 90 Stellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden;

in den Großen kreisangehörigen Städten:

- bis 75.000 Einwohner können bis zu 5 Stellen der Besoldungsgruppe A 16 und bis zu 5 Stellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden;
- bis 150.000 Einwohner können bis zu 6 Stellen der Besoldungsgruppe A 16 und bis zu 15 Stellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden;
- über 150.000 Einwohner können bis zu 9 Stellen der Besoldungsgruppe A 16 und bis zu 20 Stellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden;

in den Mittleren kreisangehörigen Städten:

- bis 30.000 Einwohner können Stellen bis zur Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht werden;
- über 30.000 Einwohner können bis zu 5 Stellen der Besoldungsgruppe A 16 und bis zu 5 Stellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden;

in den übrigen kreisangehörigen Gemeinden:

- bis 10.000 Einwohner dürfen keine Stellen des höheren Dienstes ausgebracht werden;
- über 10.000 Einwohner können Stellen bis zur Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht werden;

bei den Landschaftsverbänden:

- Es können bis zu 14 Stellen der Besoldungsgruppe A 16 und bis zu 43 Stellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.

(2) Für die Bestimmung der Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres festgestellte Bevölkerungszahl maßgebend.

(3) Für den Regionalverband Ruhr, die kommunalen Zweckverbände und den Landesverband Lippe gelten keine Obergrenzen. Das gleiche gilt für den mittleren Dienst in den Gemeinden und Kreisen und die in Absatz 1 nicht genannten Besoldungsgruppen, die in § 26 Abs. 1 BBesG enthalten sind.

(4) In den übrigen kreisangehörigen Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner kann eine der fünf zulässigen Stellen in der Besoldungsgruppe A 12 nach Besoldungsgruppe A 13 angehoben werden, sofern sie für den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestimmt ist.

(5) Stellen der Besoldungsgruppe B 2 können nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung B ausgewiesen werden.

(6) Sofern es günstiger ist, können anstelle der in Absatz 1 genannten Obergrenzen insgesamt oder in einzelnen Laufbahnen die Obergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG angewandt werden. Wird eine Stellenobergrenze im Rahmen der Anwendung des § 26 Abs. 1 BBesG nicht ausgeschöpft, kann der verbleibende Anteil dem der niedrigeren Besoldungsgruppe innerhalb der Laufbahngruppe hinzugeordnet werden. Das Gleiche gilt bei Anwendung dieser Verordnung, sofern für die niedrigere Besoldungsgruppe innerhalb der Laufbahngruppe eine Festlegung getroffen ist.

§ 3

Abstandsgebot

Bei der Ausweisung von Planstellen nach Maßgabe der in § 26 Abs. 1 BBesG und in dieser Verordnung festgelegten Obergrenzen dürfen Beamte auf Lebenszeit und Beamte auf Zeit, deren Einstufung nicht nach den §§ 21 und 22 BBesG geregelt ist, höchstens in die Besoldungsgruppe eingestuft werden, in die der zum allgemeinen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten bestellte Beigeordnete in der ersten Amtszeit eingruppiert werden kann.

§ 4

Ausnahmen von den Obergrenzen

Bei der Anwendung der Obergrenzen dieser Verordnung bleiben folgende Beamtengruppen unberücksichtigt:

1. Wahlbeamte,
2. Beamte
 - a) bei Feuerwehren,
 - b) in Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieben,
 - c) in kommunalen Datenverarbeitungseinrichtungen,
 - d) in Zentralen Ausländerbehörden (ZAB),
 - e) in den nach § 44 b SGB II gebildeten Arbeitsgemeinschaften,
 - f) denen nach § 123 a BRRG eine Tätigkeit in einer Einrichtung zugewiesen ist,
3. Fachbeamte und Verwaltungsleiter
 - a) in Schlacht- und Viehhöfen,
 - b) im Forst-, Garten- und Friedhofsdienst,
4. Fachbeamte und Verwaltungsleiter in besonderen Einrichtungen
 - a) der Jugendhilfe und Jugendpflege, insbesondere in Kindergärten und Heimen,
 - b) der Sozialhilfe, insbesondere in Altenheimen,
 - c) des Bildungswesens und der Kulturpflege, insbesondere in Volkshochschulen, Bibliotheken, Archiven, Museen, Theatern und Orchestern,
 - d) des Gesundheitswesens, insbesondere in Krankenhäusern und Untersuchungsämtern.

§ 5

Stellenüberhänge

(1) Ergeben sich nach dieser Verordnung Überhänge an Stellen für Beförderungsbefugte, so ist in entsprechendem Ausmaß bei der Gesamtzahl der Planstellen der betreffenden Besoldungsgruppen im Stellenplan der Vermerk „k.u.“ (künftig umzuwandeln) oder „k.w.“ (künftig wegfallend) anzubringen.

(2) In der Haushaltssatzung sind die Rechtsfolgen festzulegen, die die Vermerke auslösen sollen. Dabei ist für

mindestens jede zweite, bei Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern für jede dritte, von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppe der Wegfall oder die Umwandlung in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe zu bestimmen, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

(3) Die Abbaupflichtung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch erfüllt werden, indem sichergestellt wird, dass die Gemeinde oder der Gemeindeverband die Hälfte der innerhalb eines mit der Aufsichtsbehörde abzustimmenden Zeitraums freiwerdenden Stellen entsprechend den Stellenvermerken zurückführt.

(4) Eine Stelle wird nicht nur durch Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers, sondern auch durch seine Einweisung in die Stelle einer höheren Besoldungs- oder Laufbahngruppe frei. Zur Vermeidung oder zum Abbau eines Überhangs an Beförderungsbefugten dürfen Planstellen der höheren Laufbahngruppe nicht in Anspruch genommen und, auch nicht durch Stellenumwandlung, neu ausgewiesen werden.

§ 6

Evaluierung der Verordnung

Das Innenministerium wird die Erfahrungen mit dieser Verordnung nach einem angemessenen Zeitraum auswerten, die einzelnen Vorschriften unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, Wirksamkeit, Verständlichkeit und finanziellen Auswirkungen umfassend prüfen und der Landesregierung hierüber bis zum 31. Dezember 2009 berichten.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 8. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Mai 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer Steinhilber

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

223

**Verordnung
über die sonderpädagogische Förderung,
den Hausunterricht und die Schule für Kranke
(Ausbildungsordnung
gemäß § 52 SchulG – AO-SF)**

Vom 29. April 2005

Auf Grund der §§ 10 Abs. 6, 19 Abs. 3, 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsverzeichnis

**Erster Teil
Sonderpädagogische Förderung**

**1. Abschnitt
Grundlagen**

- § 1 Schwerpunkte und Orte der sonderpädagogischen Förderung
- § 2 Gliederung der sonderpädagogischen Förderung

**2. Abschnitt
Entscheidung über sonderpädagogischen
Förderbedarf, Förderschwerpunkte und
den Förderort**

- § 3 Allgemeines
- § 4 Behinderungen
- § 5 Lern- und Entwicklungsstörungen
(Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- § 6 Geistige Behinderung
(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)
- § 7 Körperbehinderung
(Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)
- § 8 Hörschädigungen
(Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)
- § 9 Sehschädigungen
(Förderschwerpunkt Sehen)
- § 10 Schwerstbehinderung
- § 11 Eröffnung des Verfahrens
- § 12 Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- § 13 Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort
- § 14 Aufnahme in die Schule
- § 15 Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs
- § 16 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts
- § 17 Verfahren in der Sekundarstufe II
- § 18 Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge

- § 19 Allgemeine Bestimmungen
- § 20 Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

4. Abschnitt

Einzelne Förderschwerpunkte

- § 21 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- § 22 Förderschwerpunkt Sehen

- § 23 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- § 24 Förderschwerpunkt Sprache
- § 25 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

5. Abschnitt

Förderschwerpunkt Lernen

- § 26 Unterrichtsfächer, Studentafeln
- § 27 Leistungsbewertung
- § 28 Zeugnisse
- § 29 Übergang in eine andere Klasse
- § 30 Abschlüsse, Nachprüfung
- § 31 Aufnahme in die Klasse 10
- § 32 Unterrichtsorganisation in Klasse 10

6. Abschnitt

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

- § 33 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 34 Leistungsbewertung
- § 35 Versetzung, Zeugnisse

7. Abschnitt

Schülerinnen und Schüler mit Autismus

- § 36 Schülerinnen und Schüler mit Autismus

8. Abschnitt

Gemeinsamer Unterricht

- § 37 Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

Zweiter Teil

Hausunterricht

- § 38 Einrichtung von Hausunterricht
- § 39 Ärztliches Gutachten
- § 40 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 41 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

Dritter Teil

Schule für Kranke

- § 42 Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

- § 43 In-Kraft-Treten

Erster Teil

Sonderpädagogische Förderung

1. Abschnitt

Grundlagen

§ 1

Schwerpunkte und Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Lernen (§ 5 Abs. 1),
2. Sprache (§ 5 Abs. 2),
3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 5 Abs. 3),
4. Hören und Kommunikation (§ 8),
5. Sehen (§ 9),

6. Geistige Entwicklung (§ 6),
 7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 7).

(2) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen),
2. Förderschulen,
3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
4. Schulen für Kranke.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Berufskolleg), im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung unterrichtet. Das Ministerium erlässt Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

§ 2

Gliederung der sonderpädagogischen Förderung

(1) In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung gliedert sich der elfjährige Bildungsgang in die Eingangsklasse, die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Die Eingangsklasse schafft die Voraussetzungen für das schulische Lernen. Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.

(2) In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung gliedert sich der zehnjährige Bildungsgang in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung werden die Klassen 1 und 2 als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.

(4) In den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gliedert sich der elfjährige Bildungsgang in die auf zwei Jahre angelegte Vorstufe und in die auf jeweils drei Jahre angelegte Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung können ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38 SchulG) in der Berufspraxisstufe erfüllen; diese schafft Grundlagen für eine spätere berufliche Tätigkeit.

2. Abschnitt

Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort

§ 3

Allgemeines

(1) Bei Anhaltspunkten dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen des erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort. Sie beteiligt die Eltern nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder gemäß § 39 SchulG besuchen müsste.

(3) Nach Abschluss der Klasse 6 ist ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.

§ 4

Behinderungen

Einen sonderpädagogischen Förderbedarf können begründen

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung,
3. Körperbehinderung,
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
6. Autismus.

§ 5

Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)

(1) Lernbehinderung liegt vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind und durch Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.

(2) Sprachbehinderung liegt vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist, so dass sie durch schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht behebbar ist.

(3) Erziehungsschwierigkeit liegt vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

§ 6

Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Geistige Behinderung liegt vor bei hochgradigen Beeinträchtigungen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.

§ 7

Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Körperbehinderung liegt vor bei erheblichen Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

§ 8

Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

(1) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

(2) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

§ 9

Seherschädigungen
(Förderschwerpunkt Sehen)

(1) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Blinden gleichgestellt.

(2) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.

§ 10

Schwerstbehinderung

(1) Als schwerstbehindert gelten Schülerinnen und Schüler,

- a) deren geistige Behinderung, Körperbehinderung oder Erziehungsschwierigkeit erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausgeht oder
- b) bei denen zwei oder mehr der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeit, geistige Behinderung und hochgradige Körperbehinderung vorliegen.

(2) Feststellungen der Versorgungsämter nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches sind für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 nicht maßgeblich.

§ 11

Eröffnung des Verfahrens

(1) Einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs können stellen

- a) die Eltern über die allgemeine Schule oder
- b) die allgemeine Schule nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe.

(2) Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag stellen

1. bei der zuständigen Grundschule,
2. in den Fällen von § 4 Nr. 2 bis 5 auch bei einer Förderschule.

(3) Der Antrag ist an die gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten.

§ 12

Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft, die in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellt und in einem Gutachten darstellt. Dabei ist das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung nach Absatz 3 einzubeziehen.

(2) Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein.

(3) Vor Abschluss des Gutachtens veranlasst die Schulaufsichtsbehörde eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Sie umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.

(4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf vorzulegen. Diese kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt sie zu einem Gespräch ein. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe der beabsichtigten Entscheidung zu informieren und möglichst Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler in Frage kommen, und den voraussichtlichen Bildungsgang (§ 1 Abs. 3). Sie weist die Eltern auf den Gemeinsamen Unterricht (§ 37) hin. Sind die Eltern mit der beabsichtigten Entscheidung einverstanden, kann das Gespräch auch unmittelbar mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule geführt werden.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern auf Wunsch Einsicht in das Gutachten sowie die Unterlagen, auf denen es beruht.

§ 13

Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort

(1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über

1. den sonderpädagogischen Förderbedarf,
2. den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte,
3. den Förderort.

(2) In den Fällen von § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 und 2 bestimmt die Schulaufsichtsbehörde jeweils auch, welche Behinderung vorliegt.

(3) Bei mehreren Förderschwerpunkten bestimmt die Schulaufsichtsbehörde, in welchem Förderschwerpunkt die Schülerin oder der Schüler vorrangig unterrichtet wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 richtet sich der Förderort in der Regel nach dem vorrangigen Förderschwerpunkt.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung probeweise bis zu sechs Monate dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidung den Eltern schriftlich mit und begründet sie.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt ihre Unterlagen und Daten der aufnehmenden Schule. Bei einem wegen einer sonderpädagogischen Förderung notwendigen Schulwechsel übermittelt sie das Gutachten gemäß § 12 Abs. 1, das Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 12 Abs. 3) sowie Berichte anderer Stellen, soweit diese im Einzelfall für die weitere sonderpädagogische Förderung erforderlich sind.

§ 14

Aufnahme in die Schule

(1) Nach der Entscheidung über den Förderort melden die Eltern ihr Kind bei der benannten Schule oder bei einer der benannten Schulen an, soweit es diese Schule nicht bereits besucht. Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme gemäß § 46 Abs. 1 SchulG und teilt ihnen dies schriftlich mit.

(2) Im Fall des § 19 Abs. 2 bestimmt die Schule nach einem Gespräch mit den Eltern und nach spätestens zwölf Schulbesuchswochen den Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers und teilt den Eltern dies mit.

§ 15

Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs

(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte sonderpäda-

gogische Förderbedarf und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen, und ob der Besuch eines anderen Förderorts angebracht ist.

(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass diese vor Ablauf des Schuljahres entscheiden kann.

(3) Bei einem Wechsel des Förderorts gelten §§ 13 und 14 entsprechend. Die Schulaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 11 und 13 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfung in der Sekundarstufe I (APO-S I) über den Wechsel der Schulform in der Sekundarstufe I gelten

1. bei einem Wechsel des Förderorts nach den Absätzen 2 und 3,
2. beim Wechsel des Bildungsgangs innerhalb der besuchten Schule.

§ 16

Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts

(1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.

(2) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass der Besuch einer Förderschule nicht mehr erforderlich ist, teilt sie den Eltern die Entscheidung mit. Sie nennt ihnen die Schule oder die Schulen, bei der oder denen sie die Schülerin oder den Schüler anmelden können.

(3) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei der Teilnahme am Unterricht in einer allgemeinen Schule nicht mehr besteht, so teilt sie dies den Eltern mit.

(4) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 13. Ein Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts ohne Wechsel des Förderortes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.

§ 17

Verfahren in der Sekundarstufe II

(1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Vollzeitschulpflicht sonderpädagogisch gefördert und ist dies nach dem Urteil der abgebenden Schule auch während der Schulpflicht in der Sekundarstufe II notwendig, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Die abgebende Schule leitet ihren begründeten Vorschlag mit Unterlagen der aufnehmenden Schule zu.
2. Die aufnehmende Schule leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter; Gutachten der Arbeitsverwaltung sind zu berücksichtigen.
3. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet gemäß § 13.

(2) Werden Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf ausnahmsweise erstmals zu Beginn oder während der Zeit der Schulpflicht in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß §§ 12 bis 14 zu verfahren.

(3) Zuständig für das Verfahren ist die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler schulpflichtig ist.

§ 18

Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien

(1) Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache begründen keinen sonderpädagogischen Förderbedarf. Bei Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist der Antrag einer allgemeinen Schule auf Eröffnung des Verfahrens (§ 11 Abs. 1) wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung (§ 5) frühestens nach 20 Schulbesuchswochen möglich.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde zieht bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sprachkundige Vermittlung hinzu, soweit es erforderlich ist.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge

§ 19

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafeln der allgemeinen Schulen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere oder äußere Differenzierung gestaltet.

(3) Die Schule kann vorübergehend die Anteile von Fächern an der Wochenstundenzahl erhöhen oder verringern. Dabei stellt sie sicher, dass im Schuljahr insgesamt in jedem Fach so viel Unterricht erteilt wird, wie es die Stundentafel bestimmt.

(4) Für den Unterricht gelten die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Bei der Organisation und Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Unterrichts- und Pausenzeiten berücksichtigt die Schule die Lernmöglichkeiten und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler.

(5) Die Bezeichnungen von Förderschulen in Zeugnisformularen dürfen keine Angaben enthalten, die für die Schülerin oder den Schüler Nachteile zur Folge haben können und die weder zur Angabe der Schule noch zur Bezeichnung einer erworbenen Qualifikation erforderlich sind.

(6) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort.

(7) Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von §§ 21 bis 36 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann.

§ 20

Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

(1) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Ziel der pädagogischen Frühförderung ist, in Zusammenarbeit mit anderen Diensten die Persönlichkeit des Kindes mit seiner verbleibenden Hör- oder Sehfähigkeit so zu entfalten, dass zu Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht erreicht wird.

(2) Die pädagogische Frühförderung beginnt frühestens drei Monate nach der Geburt als Hausfrüherziehung. Mit Beginn des vierten Lebensjahres werden die Kinder in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einem Sonderkindergarten oder einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer

Unterstützung durch die jeweilige Förderschule gefördert.

(3) Die Organisation der pädagogischen Frühförderung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Förderschule. Förderschulen mit pädaudiologischen Zentren oder Frühförderzentren für Hör- und Sehgeschädigte koordinieren die inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben.

(4) Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

4. Abschnitt

Einzelne Förderschwerpunkte

§ 21

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,
3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

(2) Die Lautsprache und die Gebärdensprache sind gleichberechtigte Kommunikationsformen in allen Fächern.

(3) Die Schule kann im Rahmen der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges weiteres Fach der Stundentafel anbieten, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) An die Stelle des Fachs „Musik“ tritt das Fach „Musik/Rhythmik“.

(5) In den Klassen 1 bis 3 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in Klasse 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(6) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben das Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Das Zeugnis der Klasse 3 enthält darüber hinaus Noten, es sei denn, die Schulkonferenz hat den Verzicht auf Noten beschlossen. Die Zeugnisse in Klasse 4 enthalten einen Bericht im Sinne von Satz 1 und Noten. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten.

(7) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(8) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 bis 4 sowie §§ 26 bis 32.

(9) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 4 sowie §§ 33 bis 35.

§ 22

Förderschwerpunkt Sehen

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sehen führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,
3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

(2) Blindenpunktschrift ist gleichberechtigte Form der schriftlichen Kommunikation in allen Fächern.

(3) In den Klassen 1 bis 3 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in Klasse 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(4) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben das Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Das Zeugnis der Klasse 3 enthält darüber hinaus Noten, es sei denn, die Schulkonferenz hat den Verzicht auf Noten beschlossen. Die Zeugnisse in Klasse 4 enthalten einen Bericht im Sinne von Satz 1 und Noten. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten.

(5) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(6) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 26 bis 32.

(7) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 33 bis 35.

§ 23

Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,
3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

(2) An der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung findet die Förderung in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen.

(3) Der Unterricht findet in der Regel in Klassen statt. Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung (§ 10) in der Regel in diesen Klassen.

(4) In den Klassen 1 bis 3 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in Klasse 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(5) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben das Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Das Zeugnis der Klasse 3 enthält darüber hinaus Noten, es sei denn, die Schulkonferenz hat den Verzicht auf Noten beschlossen. Die Zeugnisse in Klasse 4 enthalten einen Bericht im Sinne von Satz 1 und Noten. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten.

(6) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(7) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 bis 3 sowie §§ 26 bis 32.

(8) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 3 sowie §§ 33 bis 35.

§ 24

Förderschwerpunkt Sprache

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen.

(2) In den Klassen 1 bis 3 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in Klasse 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(3) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben das Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern.

wicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Das Zeugnis der Klasse 3 enthält darüber hinaus Noten, es sei denn, die Schulkonferenz hat den Verzicht auf Noten beschlossen. Die Zeugnisse in Klasse 4 enthalten einen Bericht im Sinne von Satz 1 und Noten. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten.

(4) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten Absatz 1 sowie §§ 26 bis 32.

§ 25

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen.

(2) Soweit es die emotionale und soziale Entwicklung und die besondere Lebenssituation von Schülerinnen und Schülern erfordert, kann die Schule im Rahmen des Förderplans (§ 19 Abs. 7) für begrenzte Zeit von der Stundentafel abweichen.

(3) In den Klassen 1 bis 3 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in Klasse 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(4) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben das Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Das Zeugnis der Klasse 3 enthält darüber hinaus Noten, es sei denn, die Schulkonferenz hat den Verzicht auf Noten beschlossen. Die Zeugnisse in Klasse 4 enthalten einen Bericht im Sinne von Satz 1 und Noten. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten.

(5) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(6) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 26 bis 32.

5. Abschnitt

Förderschwerpunkt Lernen

§ 26

Unterrichtsfächer, Stundentafeln

(1) Die Unterrichtsfächer und die Stundentafeln richten sich nach denen der Grundschule und der Hauptschule. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Klassenkonferenz beschließt, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet.

§ 27

Leistungsbewertung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden bis Klasse 8 ohne Notenstufen auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben, ab Klasse 9 auch mit Noten. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

§ 28

Zeugnisse

(1) In den Klassen 1 bis 3 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljah-

res, ab Klasse 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Die Zeugnisse beschreiben das Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Die Zeugnisse der Klassen 9 und 10 enthalten darüber hinaus Noten.

§ 29

Übergang in eine andere Klasse

Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

§ 30

Abschlüsse, Nachprüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Die Klasse 10 führt zum „Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen“.

(3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen

- a) in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder
- b) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder
- c) in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- d) in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur erwerben, wer in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen hat.

(5) Hat die Schülerin oder der Schüler den Abschluss nach Absatz 3 nicht erreicht, ist eine Nachprüfung möglich, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Abschlusses erfüllt würden.

(6) Für das Verfahren bei der Nachprüfung gilt § 42 Abs. 4 bis 8 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 führen kann.

§ 31

Aufnahme in die Klasse 10

(1) Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird.

(2) Die Klassenkonferenz lässt Schülerinnen und Schüler zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass sie diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden und die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 erfüllt sind.

§ 32

Unterrichtsorganisation in Klasse 10

Kann aufgrund der Schülerzahl nur eine Klasse für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 gebildet werden, gestalten die Lehrkräfte den Unterricht durch Differenzierung nach den angestrebten Abschlüssen.

6. Abschnitt

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

§ 33

Unterricht und Unterrichtsorganisation

(1) Die Förderung an der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung findet in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche ist 28.

(2) Der Unterricht fördert Kompetenzen in den Entwicklungsbereichen Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sozialisation und Kommunikation. Er erstreckt sich auf die Aufgabengebiete Sprache und Kommunikation, Mathematik, Sachunterricht, Arbeitslehre, Bewegungserziehung/Sport, musisch-ästhetische Erziehung und Religiöse Erziehung/Ethik. Die Gewichtung der unterrichtlichen Angebote richtet sich nach den Fördermöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

(3) Der Unterricht wird vorwiegend fächerübergreifend und projektorientiert organisiert. Darüber hinaus können nach Bedarf fachbezogene Neigungs- und Leistungskurse eingerichtet werden.

(4) Der Unterricht findet in der Regel in Klassen statt. Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung (§ 10) in der Regel in diesen Klassen.

(5) Die Lern- und Arbeitsformen in der Berufspraxisstufe orientieren sich an dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Arbeitswelt vorzubereiten. Die Berechtigung zum Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung über die Schulpflicht hinaus richtet sich nach § 19 Abs. 4 SchulG.

§ 34

Leistungsbewertung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

§ 35

Versetzung, Zeugnisse

(1) Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Stufenkonferenz, in welcher Stufe die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

(3) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

7. Abschnitt

Schülerinnen und Schüler mit Autismus

§ 36

Schülerinnen und Schüler mit Autismus

(1) Autismus als eine tief greifende Entwicklungsstörung liegt vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde ordnet die Schülerin oder den Schüler mit Autismus einem Förderschwerpunkt (§ 1 Abs. 1) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen der allgemeinen Schulen, des Förderschwerpunkts Lernen und des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

(3) Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Autismus.

8. Abschnitt

Gemeinsamer Unterricht

§ 37

Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

(1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet.

(3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.

(4) Bis zum Ende des ersten Halbjahres der Klasse 4 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Notwendigkeit einer weiteren sonderpädagogischen Förderung und den Förderort in der Sekundarstufe I. Ein neues Gutachten nach § 12 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.

Zweiter Teil

Hausunterricht

§ 38

Einrichtung von Hausunterricht

(1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Hausunterricht ein für

1. Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können,
2. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können,
3. Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz und während der Schwangerschaft, soweit sie nach ärztlicher Bescheinigung die Schule nicht besuchen können.

(2) Die Eltern richten einen Antrag auf Hausunterricht an die bisher besuchte Schule. Sie fügen das ärztliche Gutachten gemäß § 39 bei. Die Schule legt den Antrag dem Schulamt vor; sie kann auch einen eigenen Antrag stellen. Das Schulamt entscheidet über den Antrag und bestimmt die für den Hausunterricht zuständige Schule (Stammschule), in der Regel die bisher besuchte Schule.

§ 39

Ärztliches Gutachten

Die Eltern weisen durch ein ärztliches Gutachten nach, dass die Voraussetzungen des § 38 erfüllt sind. Das Schulamt kann bei der unteren Gesundheitsbehörde ein amtsärztliches Gutachten anfordern.

§ 40

Unterricht und Unterrichtsorganisation

(1) Der Hausunterricht erstreckt sich in der Regel auf die Fächer, die in der Schule mit mindestens drei Wochenstunden unterrichtet werden oder Fach einer Prüfung sind.

(2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt

1. in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 in den
 - Klassen 1 bis 4 (einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen) bis zu 5 Stunden
 - Klassen 5 bis 8 bis zu 6 Stunden
 - Klassen 9 und 10 bis zu 8 Stunden
 - Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II bis zu 10 Stunden.
2. im Fall des § 38 Abs. 1 Nr. 2 in den
 - Klassen 1 bis 8 (einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen) bis zu 2 Stunden
 - Klassen 9 und 10 bis zu 3 Stunden
 - Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II bis zu 4 Stunden.

(3) Der Unterricht richtet sich nach den Vorgaben für den Unterricht der Stammschule.

(4) Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich dauernd gehindert sind, am Unterricht einer Schule teilzunehmen, werden durch Hausunterricht so weit gefördert, dass sie den ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Bildungsabschluss erreichen können.

§ 41

Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

(1) Die Lehrkräfte, die den Hausunterricht erteilen, berichten der Stammschule am Ende des Schuljahres über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Sie schlagen der Stammschule vor, nach welchen Anforderungen die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr unterrichtet werden soll. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz der Stammschule.

(2) Wird der Hausunterricht beendet und kehrt die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurück, äußern sich die Lehrkräfte gegenüber dieser Schule zum Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Die Schule nimmt sie oder ihn in der Regel probeweise bis zum nächsten Zeugnisternin in die Klasse oder Jahrgangsstufe auf, nach deren Anforderungen sie oder er im Hausunterricht zuletzt unterrichtet worden ist. Nach der Probezeit entscheidet die Versetzungskonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler erfolgreich in der Klasse mitarbeiten kann.

(3) Wer aus dem Hausunterricht nicht in die Schule zurückkehrt, erhält ein Abschluss- oder Abgangszeugnis der Stammschule.

Dritter Teil Schule für Kranke

§ 42

Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht

(1) In die Schule für Kranke werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder in einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können.

(2) Die Schule für Kranke bildet Lerngruppen, soweit nicht Einzelunterricht aus medizinischen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.

(3) Über den sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß §§ 5 bis 9 entscheidet für die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke die Schulleiterin oder der Schulleiter; ein Verfahren gemäß §§ 3 bis 18 findet nicht statt. Über sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß § 10 entscheidet die Schulaufsicht.

(4) Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einem gemäß § 13 festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf gelten §§ 19 bis 36 dieser Verord-

nung, für die übrigen Schülerinnen und Schüler die Ausbildungsordnungen der allgemeinen Schulen. Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Schule für Kranke.

Vierter Teil Schlussbestimmungen

§ 43

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft, soweit für die Stundentafeln in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Am 1. August 2005 tritt beginnend mit der Klasse 1 für die Schülerinnen und Schüler in der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen die Stundentafel gemäß § 26 Abs. 1 in Kraft.

(3) Am 1. August 2006 treten beginnend mit der Klasse 5 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in den Förderschulen der Förderschwerpunkte Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und Soziale Entwicklung sowie in den Integrativen Lerngruppen die Stundentafeln der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) in Kraft.

(4) Am 1. August 2007 tritt beginnend mit der Klasse 5 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen und in den Integrativen Lerngruppen die Stundentafel gemäß § 26 Abs. 1 in Kraft.

(5) Soweit diese Verordnung nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht zum 1. August 2005 in Kraft tritt, beenden Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogisch gefördert werden, ihre Schullaufbahn in der Schulstufe, die sie am 1. August 2005 besuchen, nach den bisherigen Stundentafeln.

(6) § 30 Abs. 3 bis 6 ist erstmals am Ende des Schuljahres 2012/2013 anzuwenden. Bis dahin können Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen den Hauptschulabschluss nach den bisherigen Vorschriften erwerben.

(7) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort vom 22. Mai 1995 (GV. NRW. S. 496) außer Kraft.

(8) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet den Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtags bis spätestens 31. Dezember 2010 über das Ergebnis der Überprüfung.

Düsseldorf, den 29. April 2005

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ute Schäfer

223

**Verordnung
über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen
in der Sekundarstufe I
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Sekundarstufe I – APO-S I)**

Vom 29. April 2005

Auf Grund der §§ 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufnahme
- § 2 Dauer der Ausbildung
- § 3 Unterricht
- § 4 Unterrichtsorganisation
- § 5 Unterricht und Prüfungen in der Muttersprache
- § 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten
- § 7 Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen
- § 8 Information und Beratung
- § 9 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

2. Abschnitt

Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform ab Klasse 7

- § 10 Gliederung und Dauer der Erprobungsstufe
- § 11 Wechsel der Schulform während der Erprobungsstufe
- § 12 Abschluss der Erprobungsstufe
- § 13 Wechsel der Schulform ab Klasse 7

3. Abschnitt

Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen

- § 14 Hauptschule
- § 15 Realschule
- § 16 Realschule in der Aufbauform
- § 17 Gymnasium
- § 18 Gymnasium in der Aufbauform
- § 19 Gesamtschule

4. Abschnitt

Versetzungsbestimmungen

- § 20 Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Wiederholung, Rücktritt
- § 21 Allgemeine Versetzungsanforderungen
- § 22 Nachprüfung
- § 23 Freiwillige Wiederholung der Klassen 9 und 10 zum Erwerb einer Berechtigung oder eines Abschlusses
- § 24 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule
- § 25 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule
- § 26 Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium
- § 27 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Gesamtschule

**5. Abschnitt
Abschlussverfahren**

- § 28 Allgemeine Bestimmungen
- § 29 Gliederung und Zeit der Prüfungen, Abschlusskonferenz
- § 30 Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote
- § 31 Schriftliche Prüfung
- § 32 Weiteres Verfahren
- § 33 Fachprüfungsausschüsse
- § 34 Mündliche Prüfung
- § 35 Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung
- § 36 Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch
- § 37 Wiederholung der Klasse 10

6. Abschnitt

Schulabschlüsse und Berechtigungen

- § 38 Hauptschulabschluss
- § 39 Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- § 40 Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- § 41 Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- § 42 Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 43 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufnahme

Die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Förderschule voraus, die nach den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule unterrichtet.

§ 2

Dauer der Ausbildung

Die Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I ist sechs Jahre. Die Schülerin oder der Schüler kann sie um zwei Jahre überschreiten. Die Versetzungskonferenz kann sie um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Dies schließt die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe (§ 10 Abs. 2) ein.

§ 3

Unterricht

(1) Der Pflichtunterricht besteht nach Maßgabe der Stundentafeln (Anlagen 1 bis 6) aus Kernstunden und Ergänzungsstunden. Er umfasst für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Sekundarstufe I in der Regel 188 Wochenstunden.

(2) Die Kernstunden umfassen

1. den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterricht,
2. den von der Schule angebotenen Wahlpflichtunterricht.

Im Wahlpflichtunterricht belegt die Schülerin oder der Schüler das gewählte Fach oder den gewählten Lernbereich in der Regel bis zum Ende der Sekundarstufe I. Nach der Belegung ist ein einmaliger Wechsel bis zum Ende des ersten Jahres möglich.

(3) Die Ergänzungsstunden sind der weitere für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler verbindliche Unterricht. Sie dienen der differenzierten Förderung innerhalb des Klassenverbandes und in anderen Lerngruppen. Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler dazu verpflichten, im Rahmen der Ergänzungsstunden an bestimmten Förderangeboten teilzunehmen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wird in den Klassen 9 und 10 bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet. Freigestellt sind Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die am islamkundlichen Unterricht teilnehmen.

(5) Arbeitsgemeinschaften als weitere Unterrichtsveranstaltungen können klassen- und jahrgangsübergreifend angeboten werden.

(6) Für den Unterricht sind die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) sowie die auf dieser Grundlage entwickelten schuleigenen Unterrichtsvorgaben verbindlich.

§ 4

Unterrichtsorganisation

(1) Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplanes kann die Schulkonferenz andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht beschließen; die in den Stundentafeln festgelegten Wochenstundenzahlen für das einzelne Fach oder den einzelnen Lernbereich bleiben verbindlich. Bei fächerübergreifendem Unterricht werden die in Anspruch genommenen Zeiteile jeweils auf das Stundenvolumen der einbezogenen Fächer oder Lernbereiche angerechnet.

(2) Projekte, Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen können zeitlich begrenzt an die Stelle des in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichts treten.

(3) Die Fächer eines Lernbereichs sind während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu unterrichten. Sie können in einem Schuljahr im Wechsel je ein Schulhalbjahr unterrichtet werden (Halbjahresunterricht). Sie können auf Grund einer Entscheidung der Schulkonferenz auch integriert unterrichtet werden, sofern dies die Unterrichtsvorgaben für die Schulform zulassen.

(4) Der Lernbereich Naturwissenschaften wird in den Klassen 5 und 6 als Fach Naturwissenschaft integriert unterrichtet. In Klasse 7 und in Klasse 8 kann der Lernbereich Naturwissenschaften als Fach Naturwissenschaft integriert unterrichtet werden.

§ 5

Unterricht und Prüfungen in der Muttersprache

(1) Für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, kann diese Sprache mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden, sofern die personellen, organisatorischen und curricularen Voraussetzungen gegeben sind. Die Muttersprache anstelle der zweiten Fremdsprache kann auch in Lerngruppen für mehrere Schulen aller Schulformen der Sekundarstufe I unterrichtet werden.

(2) Am Unterricht in der Muttersprache anstelle einer zweiten Fremdsprache können geeignete Schülerinnen und Schüler auch zusätzlich zum Unterricht in ihren anderen Fremdsprachen teilnehmen. Die Note wird im Zeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 38 bis 40 kann in diesem Fall eine mindestens gute Leistung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

(3) Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht an einem Unterricht gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 teilnehmen, wird muttersprachlicher Unterricht in den Schulformen oder schulformübergreifend angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen. Am Ende ihres Bildungsgangs in der

Sekundarstufe I legen die Schülerinnen und Schüler eine Sprachprüfung auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab. Das Ergebnis der Prüfung wird im Abschluszeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 38 bis 40 kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I einer deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben und nicht in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden konnten, können zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) teilnehmen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note in einer Fremdsprache.

§ 6

Leistungsbewertung, Klassenarbeiten

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(4) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(5) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(6) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(7) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere Form der schriftlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

(8) Erreicht bei einer Klassenarbeit ein Drittel der Schülerinnen und Schüler kein ausreichendes Ergebnis, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers, ob die Anforderungen angemessen waren. In diesem Fall ist die Arbeit zu werten, andernfalls ist sie zu wiederholen.

§ 7

Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse gemäß § 49 SchulG. Auf Antrag sind die am Ende des Schuljahres erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen auf dem Zeugnis zu vermerken.

(2) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, weist ein Vermerk im Halbjahreszeugnis darauf und auf etwaige Folgen einer Nichtversetzung hin. Ein fehlender Vermerk begründet keinen Anspruch auf Versetzung.

(3) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abwei-

chend vom Halbjahreszeugnis nicht mehr ausreichen, gilt § 50 Abs. 4 SchulG.

(4) Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Abs. 3 SchulG)

1. neben dem Halbjahreszeugnis, wenn die Versetzung oder der angestrebte Abschluss gefährdet ist,
2. neben dem Zeugnis am Schuljahresende bei einer Nichtversetzung oder wenn der angestrebte Abschluss nicht erreicht wurde.

(5) In den Zeugnissen der Hauptschule und der Gesamtschule ist anzugeben, in welchen Fächern der Unterricht in Grundkursen und Erweiterungskursen erteilt worden ist und auf welche Anspruchsebene sich die jeweilige Note bezieht. Noten aus dem Wahlpflichtunterricht sind entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Bei einem Schulwechsel innerhalb der Sekundarstufe I wird ein Überweisungszeugnis ausgestellt, auf dem erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken sind. Bei einem Wechsel von der Gesamtschule in eine andere Schulform der Sekundarstufe I wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt, zum Besuch welcher Jahrgangsstufe und welcher Schulform die Schülerin oder der Schüler berechtigt ist.

(7) Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeiterschulpflicht verlässt und einen Abschluss erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeiterschulpflicht ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

§ 8

Information und Beratung

(1) In den Klassen 9 und 10 informiert die Schule die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über

1. die mit den Abschlüssen verbundenen Berechtigungen,
2. die Bildungsgänge in den Schulformen der Sekundarstufe II,
3. die Wahlmöglichkeiten in der gymnasialen Oberstufe und die Voraussetzungen, die dafür in der Sekundarstufe I zu erfüllen sind.

Auf Wunsch berät sie die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern.

(2) Berufswahlvorbereitung ist eine verpflichtende Aufgabe der Schulen der Sekundarstufe I. Schülerinnen und Schüler sollen so gefördert werden, dass sie bei ihrer Berufswahl selbständig und eigenverantwortlich entscheiden können. Dazu arbeiten die Schulen insbesondere mit den Berufskollegs und der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zusammen.

§ 9

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

(1) Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

(2) Für den Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und für den Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).

2. Abschnitt

Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform ab Klasse 7

§ 10

Gliederung und Dauer der Erprobungsstufe

(1) In der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium sind die Klassen 5 und 6 eine pädagogische Einheit (Erprobungsstufe). Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über.

(2) Die Ausbildung in der Erprobungsstufe dauert höchstens drei Jahre. Die Klasse 5 kann einmal gemäß § 20 Abs. 3 freiwillig wiederholt werden.

(3) In der Erprobungsstufe werden dreimal im Schuljahr Erprobungsstufenkonferenzen durchgeführt, in denen über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, über etwaige Schwierigkeiten, deren Ursachen und mögliche Wege zu ihrer Überwindung und über besondere Fördermöglichkeiten beraten wird.

(4) Für Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Verfahren der Erprobungsstufenkonferenzen gilt § 50 Abs. 2 SchulG. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine mit Koordinierungsaufgaben beauftragte Lehrkraft. Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler in der Grundschule unterrichtet haben, können an den Erprobungsstufenkonferenzen teilnehmen.

§ 11

Wechsel der Schulform während der Erprobungsstufe

Stellt die Erprobungsstufenkonferenz fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler der Klasse 5 in einer anderen Schulform besser gefördert werden kann, so teilt sie dies den Eltern mit und empfiehlt ihnen, einen Wechsel der Schulform zum Ende des Schuljahres zu beantragen.

§ 12

Abschluss der Erprobungsstufe

(1) Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden soll. Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig ein Beratungstermin anzubieten.

(2) Die Schule empfiehlt versetzten Schülerinnen und Schülern der Hauptschule den Übergang in die Klasse 7 der Realschule oder der Realschule in der Aufbauform, der Klasse 6 des Gymnasiums oder der Klasse 7 des Gymnasiums in der Aufbauform, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass sie dafür geeignet sind. Versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule können unter den gleichen Voraussetzungen in die Klasse 7 des Gymnasiums oder des Gymnasiums in der Aufbauform wechseln. Über den empfohlenen Schulwechsel entscheiden die Eltern.

(3) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums oder der Realschule können die Klasse 6 der besuchten Schulform wiederholen, wenn dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe nicht überschritten wird (§ 10 Abs. 2) und die Versetzungskonferenz feststellt, dass auf Grund der Gesamtentwicklung danach die Versetzung erreicht werden kann. In den anderen Fällen gehen nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums nach Wahl der Eltern in die Klasse 7 der Realschule oder der Hauptschule über; es sei denn die Versetzungskonferenz stellt fest, dass der Übergang in die Realschule nicht möglich ist. Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule gehen in die Klasse 7 der Hauptschule über.

(4) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Realschule setzen bei einem Wechsel in die Gesamtschule dort die Schullaufbahn in der Klasse 7 fort.

§ 13

Wechsel der Schulform ab Klasse 7

(1) Zeigt sich am Ende der Klasse 7, dass der Schulerfolg einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist, unterrichtet die Schule die Eltern neben dem Zeugnis über den Lernstand sowie über das Lern- und Arbeitsverhalten ihres Kindes. Sie weist die Eltern auf Absatz 2 hin.

(2) Ab Klasse 7 soll eine Schülerin oder ein Schüler die Schulform in der Regel nur noch auf Antrag der Eltern wechseln; § 47 Abs. 1 Nr. 3 SchulG bleibt unberührt. Bis

zum Ende der Klasse 8 können die Eltern bei der bisher besuchten Schule den Wechsel der Schulform zum Beginn des nächsten Schuljahres beantragen. Die Versetzungskonferenz der abgebenden Schule entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler für die gewünschte Schulform geeignet ist, und in welcher Klasse die Schullaufbahn dort fortgesetzt werden kann.

(3) Für den Wechsel zum Gymnasium oder in die Klassen 8 und 9 des Gymnasiums in der Aufbauform ist über Absatz 2 hinaus die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 6 erforderlich.

(4) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler, die vom Gymnasium zur Realschule oder zur Hauptschule oder von der Realschule zur Hauptschule übergehen, werden dort in die nächsthöhere Klasse aufgenommen, wenn sie die Versetzungsanforderungen dieser Schulform erfüllen. Dabei bleiben nicht ausreichende Leistungen in der zweiten Fremdsprache unberücksichtigt, wenn sie dort nicht fortgesetzt wird. In den anderen Fällen werden nicht versetzte Schülerinnen und Schüler probeweise in die nächsthöhere Klasse aufgenommen. In der zwölften Unterrichtswoche entscheidet die Versetzungskonferenz, in welcher Klasse die Schullaufbahn fortgesetzt wird.

(5) Für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Realschule, die in die Gesamtschule übergehen, gilt Absatz 4 entsprechend.

3. Abschnitt

Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen

§ 14

Hauptschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als Fremdsprache fortgeführt.

(2) Der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurse, Erweiterungskurse) erteilt. Eine Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz eine andere Unterrichtsorganisation wählen, die individuelle Förderung ebenso ermöglicht. § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt:

1. Klasse 10 Typ A, die zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 führt,
2. Klasse 10 Typ B, die zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) führt.

(4) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule erweiterte Angebote in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Arbeitslehre sowie in den Fächern Kunst und Musik einrichten.

(5) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Förderung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik verwendet. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(6) Werden die Klassen 10 der Typen A und B an einer Schule geführt, soll der Unterricht im Lernbereich Kunst, Musik, Textilgestaltung und in den Fächern Religionslehre, Praktische Philosophie und Sport klassen- und typenübergreifend erteilt werden. Im Lernbereich Gesellschaftslehre kann der Unterricht klassen- und typenübergreifend erteilt werden.

(7) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch geschrieben.

§ 15

Realschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt.

(2) Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache ist in Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache

Schwerpunkte in Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften und Musik/Kunst mit jeweils einem Schwerpunktfach anbieten.

(4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Förderung in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und im Lernbereich Naturwissenschaften verwendet. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ab Klasse 9 kann die Schule eine weitere moderne Fremdsprache mit drei Wochenstunden sowie das Fach Hauswirtschaft mit zwei Wochenstunden anbieten.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, in der zweiten und in der dritten Fremdsprache sowie in den Schwerpunktfächern des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

§ 16

Realschule in der Aufbauform

(1) Englisch wird als erste Fremdsprache fortgeführt. Zweite Fremdsprache in Klasse 7 ist Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlpflichtunterricht beginnt abweichend von § 15 Abs. 3 in Klasse 8.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Realschule.

§ 17

Gymnasium

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Die Schule kann ab Klasse 5 außerdem eine andere moderne Fremdsprache oder Latein als zweite Fremdsprache anbieten. Über das Fremdsprachenangebot in Klasse 5 entscheidet die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger.

(2) Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 8 kann die Schule neben einer dritten Fremdsprache den Lernbereich Naturwissenschaften und die Fächer Ernährungslehre, Informatik, Politik/Wirtschaft, Technik und Kombinationen aus den Fächern der Stundentafel der Sekundarstufe I anbieten.

(4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig verwendet

1. für die Förderung in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen oder dem Lernbereich Naturwissenschaften,
2. in Klasse 10 zur Einführung weiterer Fächer der gymnasialen Oberstufe, darunter auch einer vierstündigen weiteren Fremdsprache.

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, der zweiten Fremdsprache, den Fächern des Wahlpflichtunterrichts und den neu einsetzenden Fächern der Klasse 10 geschrieben.

§ 18

Gymnasium in der Aufbauform

(1) Englisch wird als erste Fremdsprache fortgeführt. Zweite Fremdsprache ab Klasse 7 kann Französisch oder Latein sein. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Für den Wahlpflichtunterricht gelten mit Ausnahme der Fremdsprachen die Bestimmungen für das Gymnasium.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Gymnasium.

§ 19

Gesamtschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts ab Klasse 6 zwei-

te Fremdsprache. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache, den Lernbereich Arbeitslehre und den Lernbereich Naturwissenschaften. Der Lernbereich Darstellen und Gestalten kann nach Entscheidung der Schulkonferenz zusätzlich angeboten werden.

(3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig verwendet

1. für die Förderung in den Fächern Deutsch, Mathematik, dem Lernbereich Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts,
2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,
3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,
4. in Klasse 10 für weitere Fächer der gymnasialen Oberstufe, die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe fortgeführt werden; sie umfassen mindestens zwei, bei Fremdsprachen vier Wochenstunden.

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Der Unterricht in Fachleistungskursen auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurse, Erweiterungskurse) beginnt in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz. Das Ministerium kann abweichend von Satz 1 eine andere Unterrichtsorganisation zulassen.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, im Fach des Wahlpflichtunterrichts, in der Fremdsprache ab Klasse 8 und den neu einsetzenden Fächern der Klasse 10 geschrieben.

4. Abschnitt Versetzungsbestimmungen

§ 20

Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Wiederholung, Rücktritt

(1) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 SchulG.

(2) Eine Vorversetzung ist zum Ende eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres möglich. Eine Schule kann leistungsstarke Schülerinnen und Schüler nach der Erprobungsstufe in Gruppen zusammenfassen, die auf Grund individueller Vorversetzung eine Klasse überspringen oder überspringen haben.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern die vorhergegangene Klasse einmal freiwillig wiederholen oder spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres in die vorhergegangene Klasse zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen. Erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

§ 21

Allgemeine Versetzungsanforderungen

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn
 - a) die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind oder
 - b) nicht ausreichende Leistungen gemäß §§ 24 bis 27 ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben.
- (2) Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus besonderen Gründen nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten der Schule in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Eine Versetzung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

(4) Die in einem Schuljahr im Wechsel für ein Schulhalbjahr unterrichteten Fächer eines Lernbereichs (Halbjahresunterricht) sind als versetzungswirksam anzukündigen.

(5) Leistungen in Arbeitsgemeinschaften sind nicht versetzungswirksam.

§ 22

Nachprüfung

(1) Ab Klasse 7 kann eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung richtet sich nach § 42.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere fachkundige Lehrkraft für die Protokollführung.

(4) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(5) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer neuen Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.

(6) Versäumt die Schülerin oder der Schüler aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann sie oder er aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 23

Freiwillige Wiederholung der Klassen 9 und 10
zum Erwerb einer Berechtigung oder eines Abschlusses

(1) Die Klassen 9 und 10 kann einmal freiwillig wiederholen, wer zwar einen Abschluss erworben, aber eine angestrebte weitere Berechtigung verfehlt hat. Wer die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat, kann die Klasse 10 nicht wiederholen.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Klasse 10 der Gesamtschule einmal freiwillig wiederholen, wer zwar den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, nicht aber den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben hat, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass die Teilnahme an zwei Erweiterungskursen im Wiederholungsjahr möglich ist.

(3) Die Wiederholung einer Klasse nach den Absätzen 1 und 2 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I (§ 2) nicht überschreitet.

§ 24

Besondere Versetzungsbestimmungen
für die Hauptschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und 10 Typ A versetzt, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft sind oder
- b) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- c) in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(2) Bei der Versetzung in die Klassen 9 und 10 Typ A wird abweichend von Absatz 1 die Leistung in der Fremdsprache der Gruppe der übrigen Fächer zugeordnet.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klasse 10 Typ B versetzt, wenn die Leistungen

- 1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens gut und in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigend sind oder
- 2. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigend und in zwei weiteren Fächern mindestens gut sind oder
- 3. in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigend und in vier weiteren Fächern mindestens gut sind.

In einem der Fächer Englisch oder Mathematik muss die Note im Erweiterungskurs erbracht worden sein. § 14 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Ist eine Schülerin oder ein Schüler in derselben Klasse zweimal nicht versetzt worden, kann die Versetzungskonferenz sie oder ihn dennoch zur Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klasse zulassen, wenn sie oder er dadurch besser gefördert werden kann.

§ 25

Besondere Versetzungsbestimmungen
für die Realschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 10 versetzt, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
- b) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind, diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird sowie in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- c) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- d) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

(2) In Klasse 6, in der Realschule in der Aufbauform in Klasse 7, sind die in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen nicht versetzungswirksam, können aber zum Ausgleich herangezogen werden. Ab Klasse 7, in der Realschule in der Aufbauform ab Klasse 8, sind sie uneingeschränkt versetzungswirksam.

§ 26

Besondere Versetzungsbestimmungen
für das Gymnasium

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 10 und in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
- b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- c) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

§ 27

Besondere Versetzungsbestimmungen
für die Gesamtschule

(1) Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung in die Klassen 6 bis 9 über. Die Klassenkonferenz soll den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Diese Empfehlung ist mit den Eltern zu beraten. Der Empfehlung der Klassenkonferenz wird entsprochen, sofern die Eltern nicht schriftlich widersprechen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klasse 10 versetzt, wenn die Bedingungen für die Vergabe des Hauptschulabschlusses (§ 38 Abs. 2) erfüllt sind.

5. Abschnitt
Abschlussverfahren

§ 28

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden nach einem Abschlussverfahren erworben. Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf

- 1. den schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch,
- 2. den schulischen Leistungen im zweiten Halbjahr der Klasse 10 (§ 21 Abs. 2) in den übrigen Fächern.

(2) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet (§ 17 Abs. 1 Satz 2), tritt dieses Fach an die Stelle von Englisch, wenn die Schülerin oder der Schüler es wünscht.

(3) Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 der öffentlichen und der als Ersatzschulen genehmigten Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nehmen an den Prüfungen teil.

(4) Für die Prüfungen an einer Schule ist im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm mit der Koordination beauftragte Lehrkraft verantwortlich.

§ 29

Gliederung und Zeit der Prüfungen, Abschlusskonferenz

(1) Die Prüfungen werden schriftlich abgelegt, in den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 auch mündlich.

(2) Das Ministerium bestimmt den landeseinheitlichen Termin für die schriftlichen Prüfungen und den Zeitraum für die mündlichen Prüfungen.

(3) Über die Vergabe des Abschlusses und der Berechtigung entscheidet die Klassenkonferenz als Abschlusskonferenz. Für das Verfahren gilt § 50 SchulG entsprechend, soweit sich für die Prüfungen in den Fächern gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 aus diesem Abschnitt nichts Anderes ergibt.

§ 30

Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote

(1) In jedem Prüfungsfach setzt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer vor Beginn der Prüfung die Vornote fest. Sie beruht auf den Leistungen seit Beginn des Schuljahres.

(2) Jede Prüfungsarbeit ist nach Maßgabe des § 31 Abs. 3 mit einer Note zu bewerten (Prüfungsnote).

(3) Die Abschlussnote beruht je zur Hälfte auf der Vornote und auf der Prüfungsnote, im Fall des § 32 Abs. 2 und 3 auch auf dem Ergebnis der mündlichen Prüfung. Sie wird in das Zeugnis übernommen.

§ 31

Schriftliche Prüfung

(1) Das Ministerium stellt landeseinheitliche Prüfungsaufgaben und bestimmt die Bearbeitungsdauer.

(2) Die Prüfungsaufgaben beruhen auf den Unterrichtsvorgaben für die Schulformen der Sekundarstufe I. Sie erstrecken sich auf die erwarteten Lernergebnisse am Ende der Klasse 10.

(3) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der vom Ministerium erstellten Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze und schlägt eine Note vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt eine zweite Lehrkraft mit der Zweitkorrektur. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Lehrkräfte nicht einigen, zieht die Schulleiterin oder der Schulleiter eine weitere Lehrkraft hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

§ 32

Weiteres Verfahren

(1) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, bestimmt die Abschlusskonferenz die Abschlussnote auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers.

(2) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um zwei Noten voneinander ab, findet eine mündliche Prüfung statt, wenn die Schülerin oder der Schüler es wünscht.

(3) In allen anderen Fällen, in denen die Vornote und die Prüfungsnote voneinander abweichen, findet eine mündliche Prüfung statt.

§ 33

Fachprüfungsausschüsse

Für die mündliche Prüfung und für die Entscheidungen über die Abschlussnote in den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 werden Fachprüfungsausschüsse gebildet. Einem Fachprüfungsausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft (Vorsitz),
2. die Fachlehrerin oder der Fachlehrer,
3. eine weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Lehrkraft.

§ 34

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert je Schülerin oder Schüler in der Regel 15 Minuten. Sie ist eine Einzelprüfung.

(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer stellt die Prüfungsaufgabe. Sie muss aus dem Unterricht der Klasse 10 erwachsen sein.

(3) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gemäß § 30 Abs. 3 die Abschlussnote fest. Die Abschlusskonferenz kann die Abschlussnote nicht ändern.

(4) Der Fachprüfungsausschuss führt eine Niederschrift. Sie enthält die Namen der Mitglieder des Ausschusses und das Abstimmungsergebnis. Sie muss die Aufgaben und die Dauer der Vorbereitungszeit, den Verlauf und das Ergebnis erkennen lassen.

§ 35

Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Abschlusskonferenz die Prüfungsergebnisse fest.

(2) Die Abschlusskonferenz stellt auf Grund der schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie der Prüfungsergebnisse (§ 28 Abs. 1 Satz 2) fest, welchen Abschluss und welche Berechtigung gemäß §§ 39 bis 41 die Schülerin oder der Schüler erworben hat.

§ 36

Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann Prüfungen nachholen, die sie oder er wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt hat. In den anderen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(2) Bei einem Täuschungsversuch gelten die Vorschriften für die Leistungsbewertung (§ 6 Abs. 6) entsprechend. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 37

Wiederholung der Klasse 10

Wer als Schülerin oder Schüler

- a) der Hauptschule, Klasse 10 Typ A den Hauptschulabschluss nach Klasse 10,
- b) der Hauptschule, Klasse 10 Typ B den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
- c) der Realschule den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
- d) des Gymnasiums die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe,
- e) der Gesamtschule den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder den angestrebten mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)

nicht erreicht hat, kann die Klasse 10 einmal wiederholen und nimmt danach erneut an der Prüfung teil. § 2 und § 23 bleiben unberührt.

6. Abschnitt

Schulabschlüsse und Berechtigungen

§ 38

Hauptschulabschluss

(1) Für das Verfahren bei der Vergabe des Hauptschulabschlusses gilt § 50 SchulG entsprechend; ein Abschlussverfahren nach dem 5. Abschnitt dieser Verordnung findet nicht statt.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule erwirbt mit der Versetzung in die Klassen 10 Typ A und Typ B (§ 24) den Hauptschulabschluss.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Hauptschulabschluss, wenn die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 21 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und 2) erfüllt sind.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule oder des Gymnasiums erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss. Im Fall der Nichtversetzung erwirbt die Schülerin oder der Schüler diesen Abschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 21 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und 2) erfüllt.

§ 39

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 in den Klassen Typ A und B den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen gemäß § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 und 2

erfüllt. In Klasse 10 Typ A werden die Leistungen in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule oder des Gymnasiums erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

§ 40

Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 Typ B, eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule oder des Gymnasiums erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn die Versetzungsanforderungen gemäß § 25 erfüllt sind. Das Fach des Wahlpflichtunterrichts wird in der Hauptschule nicht berücksichtigt.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie oder er

1. an mindestens zwei Erweiterungskursen teilgenommen hat,
2. in den Fächern der Erweiterungskurse und im Fach des Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende, in den Fächern der Grundkurse mindestens befriedigende Leistungen erzielt hat,
3. in den anderen Fächern bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen in zwei Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt hat.

Bei der Teilnahme an mehr als zwei Erweiterungskursen werden die Leistungen in den Fächern dieser Kurse wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Grundkursbereich gewertet. Der Abschluss wird auch dann vergeben, wenn die geforderten Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts oder in nicht mehr als einem der übrigen Fächer um eine Notenstufe unterschritten werden und diese Leistung durch eine bessere Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird; dabei muss die Minderleistung in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts durch eine bessere Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. Eine weitere Unterschreitung der Leistungen in den übrigen Fächern um bis zu zwei Notenstufen bleibt unberücksichtigt.

§ 41

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder der Realschule erwirbt mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn ihre oder seine Leistungen in allen Fächern mindestens befriedigend sind. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. Bis zu zwei ausreichende Leistungen und eine weitere ausreichende oder mangelhafte Leistung in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule oder der Realschule in der Aufbauform mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn

1. sie oder er bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat,
2. die Leistungen die Anforderungen nach Absatz 1 übertreffen,
3. die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass sie oder er auf Grund der gezeigten Leistungen erfolgreich am Unterricht in der Qualifikationsphase teilnehmen kann.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt mit der Versetzung (§ 26) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt dort die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fort. Daneben wird sie oder er zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn die Versetzung auf einer Nachprüfung (§ 42) beruht.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule erwirbt mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn

1. sie oder er an mindestens drei Erweiterungskursen teilgenommen hat,
2. die Leistungen in den Fächern der Erweiterungskurse und im Fach des Wahlpflichtunterrichts mindestens befriedigend und im Fach des Grundkurses mindestens gut sind,
3. die Leistungen in den übrigen Fächern mindestens befriedigend sind.

Bei der Teilnahme an mehr als drei Erweiterungskursen wird die im Fach des vierten Erweiterungskurses erzielte Leistung wie eine um eine Notenstufe bessere Note im Fach des Grundkurses gewertet. Die Berechtigung wird auch dann vergeben, wenn die geforderten Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts um eine Notenstufe unterschritten werden und diese Leistung durch eine bessere Note in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird. Bis zu zwei Unterschreitungen um eine Notenstufe und eine weitere Unterschreitung um bis zu zwei Notenstufen in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn

1. sie oder er bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat,
2. die Leistungen die Anforderungen nach Absatz 4 übertreffen,
3. die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass sie oder er auf Grund der gezeigten Leistungen erfolgreich am Unterricht in der Qualifikationsphase teilnehmen kann.

§ 42

Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben:

1. in Klasse 9 der Hauptschule und der Gesamtschule zum Erwerb des Hauptschulabschlusses,
2. in Klasse 9 der Hauptschule zum Erwerb der Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B,
3. in Klasse 10 Typ B der Hauptschule sowie in Klasse 10 der Realschule, des Gymnasiums und der Gesamtschule zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) oder zur Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn

- a) durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden oder
- b) durch die Verbesserung der Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb der angestrebten Berechtigung erfüllt würden.

(3) Eine Nachprüfung ist nicht möglich

- 1. in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (§ 28),
- 2. in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.

(4) Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach.

(5) Für das Verfahren gilt § 22 Abs. 3, 4 und 6.

(6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 43

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind der 5. Abschnitt und § 42 Abs. 3 erstmals im Schuljahr 2006/2007 auf die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 anzuwenden. Im Schuljahr 2005/2006 gelten §§ 39 und 40 mit der Maßgabe, dass der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) ohne Abschlussverfahren erworben werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten § 3, der 3. Abschnitt, § 41 und die Stundentafeln ab 1. August 2005 beginnend mit der Klasse 5 gestuft in Kraft. Schülerinnen und Schüler, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits eine Schule der Sekundarstufe I besuchen, beenden ihre Schullaufbahn in der Sekundarstufe I nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 6, des 3. bis 6. Abschnitts, des § 32 und nach den Stundentafeln der Verordnung über die Ausbildung in der Sekundarstufe I (AO-S I) vom 21. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413). Entsprechend dem gestuften In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die AO-S I außer Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 3 wird eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits eine Schule der Sekundarstufe I besucht, nach den Bestimmungen dieser Verordnung unterrichtet, wenn sie oder er ein Schuljahr wiederholt und die neue Klasse bereits nach den Bestimmungen dieser Verordnung unterrichtet wird. Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe kann die Schullaufbahn in diesem Fall abweichend von § 41 Abs. 3 auch in der Einführungsphase fortsetzen.

(5) Abweichend von Absatz 3 sind die Vorschriften dieser Verordnung auch auf die Schülerinnen und Schüler der Schule anzuwenden, die im Schuljahr 2005/2006 die Klasse 6 besuchen, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss gemäß § 132 Abs. 5 SchulG fasst.

(6) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung, namentlich des 5. Abschnitts, und unterrichtet den Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtags bis spätestens 31. Dezember 2010 über das Ergebnis.

Düsseldorf, den 29. April 2005

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ute Schäfer

Anlage 1**Studentafeln für die Sekundarstufe I – Hauptschule**

Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch	10	17	27
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹⁾ Naturwissenschaft Biologie Chemie Physik	6	12	18
Englisch	8	14	22
Arbeitslehre ¹⁾ Technik Wirtschaft Hauswirtschaft	-	12	12
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹⁾ Kunst Musik Textilgestaltung	8	8	16
Religionslehre ²⁾	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³⁾	-	8	8
Kernstunden	56-58	117-119	175
Ergänzungsstunden ⁴⁾			13
Wochenstundenrahmen	Klasse 5 28-31 Klasse 6 29-32	Klasse 7 30-33 Klasse 8 30-33 Klasse 9 31-34 Klasse 10 31-34	
Gesamtwochenstunden			188

zusätzlich:

Bis zu 5 Wochenstunden Muttersprachlicher Unterricht

¹⁾ Innerhalb der Lernbereiche sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen.

²⁾ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Abs. 4.

³⁾ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 14 Abs. 4.

⁴⁾ Für die Ergänzungsstunden gilt § 14 Abs. 5.

Anlage 2**Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Realschule**

Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte Erdkunde Politik	6	15	21
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹⁾ Naturwissenschaft Biologie Chemie Physik	6	16	22
Englisch	8	14	22
Zweite Fremdsprache	3	-	3
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹⁾ Kunst Musik Textilgestaltung	8	8	16
Religionslehre ²⁾	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³⁾	-	12	12
Kernstunden	57-59	115 - 117	174
Ergänzungsstunden ⁴⁾			14
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5 28-31 Klasse 6 29-32	Klasse 7 30-33 Klasse 8 30-33 Klasse 9 31-34 Klasse 10 31-34	
Gesamtwochen- stunden			188

zusätzlich:

Bis zu 5 Wochenstunden Muttersprachlicher Unterricht

¹⁾ Innerhalb der Lernbereiche sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt.

²⁾ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Abs. 4.

³⁾ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 15 Abs. 3.

⁴⁾ Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Abs. 4.

Anlage 3**Studentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium**

Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch	8	14	22
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte Erdkunde Politik	6	16	22
Mathematik	8	14	22
Naturwissenschaften ²⁾ Naturwissenschaft Biologie Chemie Physik	6	18 (12) (6)	24
Englisch ³⁾	9 (4)	13 (12)	22 (16)
Zweite Fremdsprache ³⁾	4 (9)	12 (13)	16 (22)
Kunst, Musik, ⁴⁾ Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ⁵⁾	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁶⁾	-	6-9	6-9
Kernstunden	59-61	119-124	180-183
Ergänzungsstunden ⁷⁾			8-5
Wochenstundenrahmen	Klasse 5 29-32 Klasse 6 29-32	Klasse 7 30-33 Klasse 8 30-33 Klasse 9 31-34 Klasse 10 31-34 ⁸⁾	
Gesamtwochenstunden			188

zusätzlich:

Bis zu 5 Wochenstunden Muttersprachlicher Unterricht

- ¹⁾ Die Fächer Erdkunde und Politik werden jeweils mindestens im Umfang von 6 Wochenstunden, das Fach Geschichte wird im Umfang von 8 Wochenstunden unterrichtet, in der Doppeljahrgangsstufe 9/10 wird jedes Fach mit mindestens 2 Wochenstunden unterrichtet.

- 2) Für den naturwissenschaftlichen Unterricht in den Klassen 5 bis 8 gilt § 4 Abs. 4. Die Fächer Biologie, Chemie und Physik werden im Bildungsgang mit gleicher Wochenstundenzahl unterrichtet. Für den Unterricht in den Klassen 7 bis 10 sind zwei Modelle möglich:
 - Wird der Lernbereich Naturwissenschaften in den Klassen 7 und 8 als Fach Naturwissenschaften unterrichtet, erfolgt dies mit jeweils 3 Wochenstunden. In diesem Fall werden in den Klassen 9 und 10 die Fächer Biologie, Chemie und Physik mit jeweils 2 Wochenstunden unterrichtet. Für dieses erste Modell stehen die Zahlen in Klammern.
 - Wird der Lernbereich Naturwissenschaften in den Klassen 7 und 8 in den Fächern Biologie, Chemie und Physik unterrichtet, werden diese Fächer in Klasse 7 mit jeweils 2 Wochenstunden unterrichtet. In den Klassen 8 bis 10 werden jeweils zwei der Fächer mit jeweils 2 Wochenstunden unterrichtet. Insgesamt wird jedes Fach in den Klassen 8 bis 10 mit 4 Wochenstunden unterrichtet.
- 3) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils 2 Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.
- 4) Die Fächer Kunst und Musik werden im Bildungsgang gleichgewichtig unterrichtet.
- 5) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Abs. 4.
- 6) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 8. Dafür gilt § 17 Abs. 3. Eine dritte Fremdsprache wird von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote mit je 2 Wochenstunden.
- 7) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Abs. 4.
- 8) Bei der Wahl weiterer Fächer der gymnasialen Oberstufe kann sich dieser Wochenstundenrahmen erhöhen.

Für Fächer, die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe angeboten werden, gilt:

- Fächer der Stundentafel für die Sekundarstufe I des Gymnasiums werden mindestens in Klasse 9 oder 10 im Umfang von mindestens 2 Wochenstunden unterrichtet. Das Fach Politik in der Sekundarstufe I entspricht dabei dem Fach Sozialwissenschaften in der gymnasialen Oberstufe.
- Weitere Fächer der Qualifikationsphase werden ab Klasse 10 im Umfang von mindestens 2 Wochenstunden unterrichtet.
- Eine in Klasse 10 neu einsetzende Fremdsprache wird im Umfang von 4 Wochenstunden unterrichtet.

Anlage 4**Studentafeln für die Sekundarstufe I – Gesamtschule**

Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften Naturwissenschaft Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch	8	14	22
Arbeitslehre ²⁾ Technik Wirtschaft Hauswirtschaft	2	8	10
Kunst, Musik, ³⁾ Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ⁴⁾	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁵⁾	2-3	8-12	10-15
Kernstunden	58-61	114-120	174-179
Ergänzungsstunden ⁶⁾			14-9
Wochenstundenrahmen	Klasse 5 28-31 Klasse 6 29-32	Klasse 7 30-33 Klasse 8 30-33 Klasse 9 31-34 Klasse 10 31-34 ⁷⁾	
Gesamtwochenstunden			188

zusätzlich:

Bis zu 5 Wochenstunden Muttersprachlicher Unterricht

- ¹⁾ Der Lernbereich Gesellschaftslehre kann als integrierter Lernbereich oder getrennt nach Fächern in Geschichte, Erkunde und Politik unterrichtet werden.
- ²⁾ Der Lernbereich Arbeitslehre kann fachbezogen oder fachübergreifend unterrichtet werden.
- ³⁾ Kunst und Musik können als integrierter Lernbereich oder getrennt nach Fächern unterrichtet werden. Innerhalb des Lernbereichs sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- ⁴⁾ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Abs. 4
- ⁵⁾ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 6. Dafür gilt § 19 Abs. 2. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 6 bis 10 14 Wochenstunden vorzusehen.
- ⁶⁾ Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Abs. 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je 3 Wochenstunden unterrichtet.
- ⁷⁾ Bei der Wahl weiterer Fächer der gymnasialen Oberstufe kann sich dieser Wochenstundenrahmen erhöhen. Eine in Klasse 10 neu einsetzende Fremdsprache wird im Umfang von 4 Wochenstunden unterrichtet.

Anlage 5**Studentafeln für die Sekundarstufe I – Realschule in der Aufbauform**

Klasse Lernbereich/Fach	7 bis 10
Deutsch	16
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte Erdkunde Politik	15
Mathematik	16
Naturwissenschaften ¹⁾ Naturwissenschaft Biologie Chemie Physik	16 (10) (6)
Englisch	15
Zweite Fremdsprache ²⁾	4
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹⁾ Kunst Musik Textilgestaltung	8
Religionslehre ³⁾	8
Sport	11
Wahlpflichtunterricht ⁴⁾	10
Kernstunden	119
Ergänzungsstunden ⁵⁾	10
Wochenstundenrahmen	Klasse 7 31-33 Klasse 8 31-33 Klasse 9 32-34 Klasse 10 32-34
Gesamtwochenstunden	129

zusätzlich:

Bis zu 5 Wochenstunden Muttersprachlicher Unterricht

¹⁾ Innerhalb der Lernbereiche sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen.

²⁾ Als Pflichtunterricht wird die zweite Fremdsprache allein in Klasse 7 unterrichtet.

³⁾ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Abs. 4.

⁴⁾ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 8. Dafür gilt § 15 Abs. 3.

⁵⁾ Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Abs. 4.

Anlage 6**Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium in der Aufbauform**

Klasse Lernbereich/Fach	7 bis 10
Deutsch	14
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte Erdkunde Politik	14
Mathematik	15
Naturwissenschaften ²⁾ Naturwissenschaft Biologie Chemie Physik	16 (10) (6)
Englisch	13
Zweite Fremdsprache	14
Kunst, Musik ³⁾ Kunst Musik	8
Religionslehre ⁴⁾	8
Sport	11
Wahlpflichtunterricht ⁵⁾	6-9
Kernstunden	119-122
Ergänzungsstunden ⁶⁾	10-7
Wochenstundenrahmen	Klasse 7 31-33
	Klasse 8 31-33
	Klasse 9 32-34
	Klasse 10 32-34
Gesamtwochenstunden	129

zusätzlich:

Bis zu 5 Wochenstunden Muttersprachlicher Unterricht

- ¹⁾ Die Fächer Erdkunde und Politik werden jeweils im Umfang von 4 Wochenstunden mit jeweils 2 Wochenstunden in den Doppeljahrgangsstufen 7/8 und 9/10 unterrichtet. Das Fach Geschichte wird im Umfang von 6 Wochenstunden, dabei in den Doppeljahrgangsstufen 7/8 und 9/10 jeweils mindestens im Umfang von zwei Wochenstunden unterrichtet.

- 2) Für den naturwissenschaftlichen Unterricht in den Klassen 7 und 8 gilt § 4 Abs. 4. Die Fächer Biologie, Chemie und Physik werden im Bildungsgang gleichgewichtig unterrichtet. Für den Unterricht in den Klassen 7 bis 10 sind zwei Modelle möglich:
- Wird der Lernbereich Naturwissenschaften in den Klassen 7 und 8 als Naturwissenschaft unterrichtet, erfolgt dies mit jeweils 3 Wochenstunden. In diesem Fall werden in der Doppeljahrgangsstufe 9/10 die Fächer Biologie, Chemie und Physik mit jeweils mindestens 2 Wochenstunden unterrichtet. Für dieses erste Modell stehen die Zahlen in Klammern.
 - Wird der Lernbereich Naturwissenschaften in den Klassen 7 und 8 in den Fächern Biologie, Chemie und Physik unterrichtet, werden diese Fächer in der Klasse 7 mit jeweils 2 Wochenstunden unterrichtet. In den Klassen 8 bis 10 wird jedes der Fächer mindestens zwei und höchstens vier Stunden unterrichtet, dabei je Fach mindestens zwei Wochenstunden in der Doppeljahrgangsstufe 9/10.
- 3) Die Fächer Kunst und Musik werden im Bildungsgang gleichgewichtig unterrichtet.
- 4) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Abs. 4.
- 5) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 8. Dafür gilt § 17 Abs. 3. Eine dritte Fremdsprache wird von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote mit je zwei Wochenstunden.
- 6) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Abs. 4.

Für Fächer, die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe angeboten werden, gilt:

- Fächer der Stundentafel für die Sekundarstufe I des Gymnasiums werden mindestens in Klasse 9 oder 10 im Umfang von mindestens 2 Wochenstunden unterrichtet. Das Fach Politik in der Sekundarstufe I entspricht dabei dem Fach Sozialwissenschaften in der gymnasialen Oberstufe.
- Weitere Fächer der Qualifikationsphase werden ab Klasse 10 im Umfang von mindestens 2 Wochenstunden unterrichtet.
- Eine in Klasse 10 neu einsetzende Fremdsprache wird im Umfang von 4 Wochenstunden unterrichtet.

2251

**Bekanntmachung
der zweiten Änderung der Satzung
des Westdeutschen Rundfunks Köln**

Vom 12. Mai 2005

Der Rundfunkrat hat am 18. April 2005 gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 770), folgende Änderung der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (GV. NRW. S. 204), geändert durch die 1. Änderung der Satzung vom 23. Dezember 2003 (GV. NRW. 2004 S. 23), beschlossen:

I.

(1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B. IV. wird wie folgt gefasst:

„IV.

Schulrundfunkausschuss

§§ 23-29 (gestrichen)“.

2. Abschnitt E. wird wie folgt gefasst:

„E.

Eingaben und Beschwerden

§ 33 Programmbeschwerden, Eingaben und Anregungen

§ 34 Eingaben zum Datenschutz“.

(2) § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jede in den Rundfunkrat entsandte oder gewählte Person und jedes Mitglied des Rundfunkrats hat dem/der Vorsitzenden unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat gemäß § 13 Abs. 3 bis 5 WDR-Gesetz ausschließen können.“

(3) In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „oder des Schulrundfunkausschusses“ gestrichen.

(4) § 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie beträgt

- für die ordentlichen Mitglieder 10 v.H., bei Mitgliedschaft in einem oder in mehreren Ausschüssen 12,5 v.H.,
- für die stellvertretenden Mitglieder 5 v.H.,
- für den/die Vorsitzende(n) 30 v.H.,
- für dessen/deren Stellvertreter(in) 20 v.H.,
- für die Vorsitzenden der Ausschüsse und den/die Vertreter(in) des WDR-Rundfunkrats im Programmbeirat für das Fernsehgemeinschaftsprogramm der ARD 17,5 v.H.,
- für deren Stellvertreter(innen) 15 v.H.

der monatlichen Entschädigung der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen.“

(5) § 16 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jede für den Verwaltungsrat vorgeschlagene Person und jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die eine Mitgliedschaft gem. § 13 Abs. 3 bis 5 WDR-Gesetz ausschließen können.“

(6) In § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Dasselbe gilt für solche Tatsachen, die gemäß § 13 Abs. 5 WDR-Gesetz wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen ein Mitwirkungsverbot begründen können.“

(7) § 20 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie beträgt

- für die Mitglieder 15 v.H.,
- für den/die Vorsitzende(n) 30 v.H.,

– für dessen/deren Stellvertreter(in) 20 v.H.

der monatlichen Entschädigung der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen.“

(8) Die §§ 23 bis 29 werden gestrichen.

(9) Die Überschrift zu Abschnitt E. wird wie folgt gefasst:

„Eingaben und Beschwerden“.

(10) § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Programmbeschwerden, Eingaben und Anregungen

(1) Über Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen, der Jugendschutzbestimmungen (§ 6 WDR-Gesetz) oder der Werbevorschriften (§ 6 a WDR-Gesetz) behauptet wird, entscheidet der/die Intendant(in) innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WDR-Gesetz). Er/Sie berichtet dem Rundfunkrat vierteljährlich zusammenfassend über beschiedene Programmbeschwerden sowie über weitere wesentliche Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm.

(2) Der/Die Intendant(in) richtet eine Publikumsstelle gem. § 10 Abs. 3 WDR-Gesetz ein. Der Publikumsstelle obliegt es, alle nicht an eine bestimmte Person oder Redaktion im WDR gerichteten Eingaben, Beschwerden und Anregungen entgegen zu nehmen und für die Entscheidung des/der Intendant(en/in) nach § 10 Abs. 3 WDR-Gesetz vorzubereiten.

(3) Wenn der/die Beschwerdeführer(in) gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 WDR-Gesetz den Rundfunkrat anruft, wird die Programmbeschwerde im Programmausschuss des Rundfunkrats beraten. Der Programmausschuss erhält die der Beschwerde zugrunde liegenden Unterlagen, die den Sachverhalt umfassend darstellen, und eine Stellungnahme des/der Intendant(en/in), die seinen/ihren Bescheid erläutert.

Der beanstandete Programmbeitrag steht den Mitgliedern zur Verfügung. Auf Antrag von fünf Mitgliedern muss er vorgeführt werden. Der Programmausschuss teilt sein Beratungsergebnis dem Rundfunkrat baldmöglichst mit.

(4) Der Rundfunkrat entscheidet in der Regel in der darauffolgenden Sitzung, ob die Programmbeschwerde begründet ist und die Sendung gegen einen im WDR-Gesetz normierten Programmgrundsatz, die Jugendschutzbestimmungen (§ 6 WDR-Gesetz) oder die Werbevorschriften (§ 6 a WDR-Gesetz) verstoßen hat. Der/Die Vorsitzende des Rundfunkrats teilt den Beschluss mit schriftlicher Begründung dem/der Beschwerdeführer(in) und dem/der Intendant(en/in) mit. Wird einer Programmbeschwerde durch den/die Intendant(en/in) oder den Rundfunkrat stattgegeben, kann der/die Intendant(in), im letzteren Fall auf Empfehlung des Rundfunkrats, wegen der Schwere eines Verstoßes oder der öffentlichen Bedeutung der Sache bestimmen, dass hierüber im Programm informiert wird. Dabei sind die berechtigten Interessen des/der Beschwerdeführer(s/in) oder sonstiger durch die Sendung betroffener Personen zu berücksichtigen.

(5) Für das Verfahren bei Programmbeschwerden, die mit einer Eingabe nach § 11 WDR-Gesetz verbunden sind, finden die Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der/die Vorsitzende des Rundfunkrats die Beschwerde zum Datenschutz an den/die Beauftragte(n) für den Datenschutz des WDR weiterleitet.“

II.

Übergangsregelung

für die Aufwandsentschädigung der Mitglieder
des Rundfunkrats und der vom Rundfunkrat gewählten
Mitglieder des Verwaltungsrats

§ 15 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 2 Satz 2 finden in der geänderten Fassung erstmalig für den 1. des Monats Anwendung, der auf das In-Kraft-Treten des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252) folgt.

III.

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 10. Mai 2005 die nach § 15 Abs. 16 Satz 2 und § 20 Abs. 6 Satz 4 WDR-Gesetz erforderliche Zustimmung zur Änderung des § 15 Abs. 2 Satz 2 und des § 20 Abs. 2 Satz 2 der Satzung erteilt.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 25 Abs. 4 WDR-Gesetz bekanntgemacht.

Köln, den 12. Mai 2005

Fritz Pleitgen

Intendant

– GV. NRW. 2005 S. 564

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359